

Anlage PatKostG — (zu § 2 Abs. 1) Gebührenverzeichnis

Patentkostengesetz

Stand: 16.01.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3659 - 3666; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr. Gebührentatbestand Gebühr in Euro

A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts

(1) Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der jeweiligen Verordnung des Deutschen Patent- und Markenamts zulässig ist.

(2) Die Gebühren Nummer 313 600, 323 100, 331 600, 331 610, 333 000, 333 300, 333 350, 333 400, 333 450, 346 100 und 362 100 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben. Für die Gebühren Nummer 331 600, 331 610, 333 000, 333 300, 333 350 und 346 100 gelten auch gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines Schutzrechtes als ein Antragsteller, wenn sie einen auf dieses Schutzrecht gestützten gemeinsamen Antrag stellen.

I. Patentsachen

1. Erteilungsverfahren

Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 34 PatG)

– bei elektronischer Anmeldung

311 000 – die bis zu zehn Patentansprüche enthält 40

311 050 – die mehr als zehn Patentansprüche enthält:

Die Gebühr 311 000 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils 20

311 100 – bei Anmeldung in Papierform: Die Gebühren 311 000 und 311 050 erhöhen sich jeweils auf das 1,5fache.

Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)

311 150 – die bis zu zehn Patentansprüche enthält 60

311 160 – die mehr als zehn Patentansprüche enthält: Die Gebühr 311 150 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils 30

311 200 Recherche (§ 43 PatG) 300

Prüfungsverfahren

(§ 44 PatG)

311 300 – wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist 150

311 400 – wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist 350

311 500 Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG) 300

Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)

311 600 – wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird 100

311 610 – wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird 200

2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung

Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 PatG

312 030 für das 3. Patentjahr 70

312 031 – bei Lizenzbereitschaftserklärung

(§ 23 Abs. 1 PatG) 35

312 032 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 040 für das 4. Patentjahr 70

312 041 – bei Lizenzbereitschaftserklärung

(§ 23 Abs. 1 PatG) 35

312 042 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 050 für das 5. Patentjahr 100

312 051 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) 50

312 052 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 060 für das 6. Patentjahr 150

312 061 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) 75

312 062 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 070 für das 7. Patentjahr 210

312 071 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) 105

312 072 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 080 für das 8. Patentjahr 280

312 081 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) 140

312 082 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 090 für das 9. Patentjahr	350
312 091 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 092 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100 für das 10. Patentjahr	430
312 101 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	215
312 102 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110 für das 11. Patentjahr	540
312 111 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	270
312 112 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120 für das 12. Patentjahr	680
312 121 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	340
312 122 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130 für das 13. Patentjahr	830
312 131 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	415
312 132 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 140 für das 14. Patentjahr	980
312 141 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	490
312 142 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 150 für das 15. Patentjahr	1 130
312 151 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	565
312 152 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 160 für das 16. Patentjahr	1 310
312 161 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	655
312 162 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 170 für das 17. Patentjahr	1 490
312 171 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	745
312 172 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 180 für das 18. Patentjahr	1 670
312 181 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	835
312 182 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 190 für das 19. Patentjahr	1 840
312 191 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	920
312 192 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 200 für das 20. Patentjahr	2 030
312 201 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 015
312 202 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205 Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf	210
312 206 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	105
312 207 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 210 für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	2 920
312 211 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 460
312 212 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 220 für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 240
312 221 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 620
312 222 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 230 für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	3 620
312 231 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 810
312 232 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 240 für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 020
312 241 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 010
312 242 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 250 für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 540
312 251 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 270
312 252 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 260 für das 6. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 980
312 261 – bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	2 490
312 262 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge	
313 000 Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG)	100
Erfindervergütung	

313 200 – Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG)	60
313 300 – Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG)	120
Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400 – Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG)	25
313 500 – Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG)	25
313 600 Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 und Abs. 2 PatG)	200
313 700 Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren (§ 64 PatG)	120
Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen	
313 800 – der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG)	60
313 810 – der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	60
313 820 (weggefallen)	
313 900 Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG)	90
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte	
314 100 Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	150
314 200 Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	250
5. Anträge im Zusammenhang mit ergänzenden Schutzzertifikaten	
315 100 Antrag auf Berichtigung der Laufzeit	150
315 200 Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit	200
II. Gebrauchsmustersachen	
1. Eintragungsverfahren	
Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 4 GebrMG)	
321 000 – bei elektronischer Anmeldung	30
321 100 – bei Anmeldung in Papierform	40
321 150 Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	40
321 200 Recherche (§ 7 GebrMG)	250
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 23 Abs. 2 GebrMG	
322 100 für das 4. bis 6. Schutzjahr	210
322 101 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 200 für das 7. und 8. Schutzjahr	350
322 201 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 300 für das 9. und 10. Schutzjahr	530
322 301 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge	
323 000 Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG)	100
323 100 Lösungsverfahren (§ 16 GebrMG)	300
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	
1. Eintragungsverfahren	
Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	
331 000 – bei elektronischer Anmeldung	290
331 100 – bei Anmeldung in Papierform	300
331 200 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
Klassengebühr ab der vierten Klasse pro Klasse	
331 300 – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
331 400 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
331 500 Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200
Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG)	
331 600 – Grundbetrag für ein Widerspruchszeichen	250
331 610 – für jedes weitere Widerspruchszeichen	50
331 700 Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG)	300
331 800 Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§ 27 Abs. 4, § 31 MarkenG)	300
2. Verlängerung der Schutzdauer	
Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
332 100 – für eine Marke (§ 47 Abs. 2 und 3 MarkenG)	750

332 101 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50
332 200 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	1 800
332 201 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50
Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
332 300 – für eine Marke, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§ 47 Abs. 2 und 3, §§ 97, 106a MarkenG)	260
332 301 – Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge	
333 000 Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG)	150
333 050 Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG)	100
333 100 Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG)	300
333 200 Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG)	300
Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren (§ 53 MarkenG)	
333 300 – Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse (§ 50 MarkenG) und älterer Rechte (§ 51 MarkenG)	400
333 350 – wird der Antrag nach § 51 MarkenG auf mehr als ein älteres Recht gestützt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 333 300 für jedes weitere geltend gemachte Recht um jeweils	100
333 400 – Verfall (§ 49 MarkenG)	100
333 450 – Weiterverfolgung des Verfallsantrags nach Widerspruch des Markeninhabers	300
Recht zur Benutzung der Marke	
333 500 – Eintragung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 1 MarkenG)	50
333 600 – Änderung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 2 MarkenG)	50
333 700 – Löschung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 3 MarkenG)	50
4. International registrierte Marken	
334 100 Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 108 MarkenG)	180
334 300 Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach Artikel 3ter Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (§ 111 Abs. 1 MarkenG)	120
Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 118 Abs. 1 MarkenG)	
334 500 – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
334 600 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
334 700 – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
334 800 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
5. Unionsmarken	
Umwandlungsverfahren (§ 122 Abs. 1 MarkenG)	
335 200 – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
335 300 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
335 400 – für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
335 500 – für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen	
336 100 Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG)	900
336 150 Nationales Einspruchsverfahren (§ 130 Abs. 4 MarkenG)	120
336 200 (weggefallen)	
336 250 Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (§ 132 Abs. 1 und 2 MarkenG)	200
336 300 Lösungsverfahren (§ 132 Abs. 3 MarkenG)	120
IV. Designsachen	
1. Anmeldeverfahren	
Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Design.	
Anmeldeverfahren	
– für ein Design (§ 11 DesignG)	
341 000 – bei elektronischer Anmeldung	60
341 100 – bei Anmeldung in Papierform	70
– für jedes Design einer Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 1 DesignG)	
341 200 – bei elektronischer Anmeldung für 2 bis 10 Designs	60
für jedes weitere Design	6
341 300 – bei Anmeldung in Papierform	

für 2 bis 10 Designs	70
für jedes weitere Design	7
341 400 – für ein Design bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 DesignG)	30
341 500 – für jedes Design einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 DesignG)	
– für 2 bis 10 Designs	30
– für jedes weitere Design	3
Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Absatz 2 DesignG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 DesignG	
Erstreckungsgebühr	
341 600 – für ein Design	40
341 700 – für jedes einzutragende Design einer Sammelanmeldung	
– für 2 bis 10 Designs	40
– für jedes weitere Design	4
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer	
Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 28 Absatz 1 DesignG	
für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100 – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200 – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300 – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	150
342 301 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
für das 21. bis 25. Schutzjahr	
342 400 – für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 401 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind	
343 100 Aufrechterhaltungsgebühren für das 6. bis 10. Schutzjahr	330
343 101 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 200 Aufrechterhaltungsgebühren für das 11. bis 15. Schutzjahr	360
343 201 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 300 Aufrechterhaltungsgebühren für das 16. bis 20. Schutzjahr	390
343 301 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 400 Aufrechterhaltungsgebühren für das 21. bis 25. Schutzjahr	420
343 401 – Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster	
Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 DesignG)	
344 100 für jede Anmeldung	25
Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	
5. Designs nach dem Haager Abkommen	
Weiterleitung einer Designanmeldung nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG)	
345 100 für jede Anmeldung	25
Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	
6. Sonstige Anträge	
346 000 Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG)	100
346 100 Nichtigkeitsverfahren (§ 34a DesignG) für jedes eingetragene Design	300
V. Topografieschutzsachen	
1. Anmeldeverfahren	
Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000 – bei elektronischer Anmeldung	290

361 100 – bei Anmeldung in Papierform 300

2. Sonstige Anträge

362 000 Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Absatz 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)
. . . 100

362 100 Lösungsverfahren (§ 8 HalblSchG) 300

Nr. Gebührentatbestand Gebühren-betrag/Gebühren-satz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1

B. Gebühren des Bundespatentgerichts

(1) Die Gebühren Nummer 400 000 bis 401 300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben. Gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines betroffenen Schutzrechts gelten als ein Antragsteller, wenn sie in den in Satz 1 genannten Fällen gemeinsam Beschwerde einlegen.

(2) Die Gebühr Nummer 400 000 ist zusätzlich zur Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Nummer 313 600) zu zahlen.

I. Beschwerdeverfahren

400 000 Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 PatG 300 EUR

401 100 1.gemäß § 73 Abs. 1 PatG gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch, 2.gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Lösungsantrag, 3.gemäß § 66 MarkenG in Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren, 4.gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Topografieabteilung, 5.gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG, 6.gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 DesignG gegen die Entscheidung der Designabteilung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit 500 EUR

401 200 gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss 50 EUR

401 300 in anderen Fällen 200 EUR

Beschwerden in Verfahrenskostenhilfesachen, Beschwerden nach § 11 Abs. 2 PatKostG und nach § 11 Abs. 2 DPMADVwKostV sind gebührenfrei.

II. Klageverfahren

1. Klageverfahren gemäß § 81 PatG, § 85a in Verbindung mit § 81 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG

402 100 Verfahren im Allgemeinen 4,5

402 110 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, –im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i. V. m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, –im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i. V. m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:

Die Gebühr 402 100 ermäßigt sich auf/. 1,5

Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

2. Sonstige Klageverfahren

402 200 Verfahren im Allgemeinen 4,5

402 210 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,
b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,
c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:

Die Gebühr 402 200 ermäßigt sich auf/. 1,5

Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG, § 85a in Verbindung mit § 85 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG)

402 300 Verfahren über den Antrag 1,5

402 310 In dem Verfahren findet eine mündliche

Verhandlung statt:

Die Gebühr 402 300 erhöht sich auf 4,5

402 320 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,
b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,
c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:

Die Gebühr 402 310 ermäßigt sich auf/. 1,5

Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

403 100 Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a ZPO i. V. m. § 99 Abs. 1 PatG, § 82 Abs. 1 MarkenG

Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen 50 EUR

Zitiervorschlag: Anlage PatKostG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PatKostG/anlage>